



**Richtlinie**  
zur Förderung des Lastenradverkehrs  
in der Stadt Wernigerode

Stand: 16.06.2022

## Inhalt

<b>1. Förderziel und Zwecksetzung</b> .....	1
<b>2. Gegenstand und Höhe der Förderung</b> .....	1
<b>3. Zuwendungsempfänger</b> .....	1
<b>4. Zuwendungsbestimmungen</b> .....	2
<b>5. Antrags- und Förderverfahren</b> .....	2
<b>5.1. Antragsverfahren</b> .....	2
<b>5.2 Auswahl- und Entscheidungsverfahren</b> .....	2
<b>5.3 Verwendungsnachweis</b> .....	3
<b>6. In-Kraft-Treten / Geltungsdauer</b> .....	3

## 1. Förderziel und Verwendungszweck

Die Stadt Wernigerode möchte mit einem finanziellen Anreiz Impulse zur kostengünstigen Erschließung von Minderungs- sowie Adaptionspotenzialen im kommunalen Umfeld setzen, um die Reduzierung der Treibhausgasemissionen zu beschleunigen und die Anpassung an sich ändernde klimatische Bedingungen voran zu treiben.

Ein großer Teil des Ausstoßes von Kohlenstoffdioxid, dem bedeutendsten Treibhausgas, ist in Wernigerode auf den Verkehr und insbesondere das hohe Aufkommen des motorisierten Individualverkehrs zurück zu führen. Zusätzlich belastet dieser das Stadtklima durch Stickoxide und Feinstaub. Klima-, aber auch umwelt- und gesundheitspolitisch ist es daher notwendig, den Umstieg auf nachhaltige Formen der Mobilität zu fördern und zu fordern. Dazu soll in Wernigerode der Umweltverbund insgesamt gestärkt und nach Maßgabe dieser Richtlinie insbesondere der Radverkehr gefördert werden.

Lastenfahrräder und Fahrradanhänger bergen erhebliche Potentiale, in einer Stadtgesellschaft verschiedene positive Effekte zu erzeugen. Der Transport von Gegenständen oder Kindern kann emissionsfreier erfolgen und so auch einen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele leisten. Gleichzeitig kommen die üblichen Vorteile des Radfahrens (z.B. Befahren durchlässiger Sackgassen oder in Gegenrichtung geöffneter Einbahnstraßen, flexibles Parken) zum Tragen, die zudem eine Minderung von Lärm, Parkplatzsuchverkehr und auch Parkdruck bewirken.

## 2. Gegenstand und Höhe der Förderung

Gefördert wird der Erwerb von werksneuen, speziell zum Transport von Kindern, Hunden und/oder Lasten konstruierten Fahrrädern bzw. Fahrradanhängern.

- (1) Förderfähig sind **Lastenfahrräder** ohne oder mit Tretunterstützung bis maximal 25 km/h, die serienmäßig eine fest montierte Vorrichtungen haben, um Kinder, Hunde und/oder Lasten vorschriftsmäßig zu transportieren. Diese muss mehr Volumen aufnehmen können als ein herkömmliches Fahrrad, d.h. ein Gepäckträger im weitesten Sinne reicht nicht aus, und eine Lastenzuladung von mindestens 40 Kilogramm ermöglichen. Insgesamt muss eine Nutzlast (= zulässiges Gesamtgewicht – Eigengewicht des Fahrzeugs) von mindestens 150 Kilogramm aufgewiesen werden. Sie können dabei als baulich einspurige oder mehrspurige Fahrräder konstruiert sein.

Die Nenndauerleistung der elektrischen Antriebsunterstützung darf höchstens 250 Watt aufweisen, muss fortschreitend verringert und beim Erreichen von 25 km/h (oder früher) sowie beim Aussetzen des Tretens in die Pedale unterbrochen werden. Andernfalls handelt es sich um ein nicht förderfähiges, zulassungspflichtiges Kraftrad (siehe [§ 1 StVG](#)).

Die Fördersumme beträgt bis zu 20 % der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 400 €.

- (2) Förderfähig sind **Fahrradanhänger**, zum Transport von Kindern, Hunden und/oder Lasten mit einem maximalen Zuladegewicht von mindestens 40 Kilogramm.

Der Förderanteil beträgt bis zu 50 % der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 200 €.

Gebrauchte Fahrräder bzw. Fahrradanhänger oder Prototypen werden nicht gefördert. Zubehör ist ebenfalls nicht förderfähig.

Die Gewährung von Zuschüssen erfolgt auf schriftlichen Antrag und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Eine Finanzierung über Finanzierungsmodelle wie Ratenkauf, Mietkaufmodelle oder Leasing ist ausgeschlossen.

## 3. Verwendungsempfänger

Die Förderung richtet sich an Wernigeröderinnen und Wernigeröder, die ihre Mobilitätsgewohnheiten im Alltag ändern wollen und Wege suchen, ohne Auto oder Zweitwagen auszukommen. Antragsberechtigt sind alle volljährigen Privatpersonen mit Erstwohnsitz in der Stadt Wernigerode und ihren Ortsteilen. Der Erwerb kann auch gemeinschaftlich durch mehrere volljährige Privatpersonen (Nutzergemeinschaft) erfolgen. Die Förderung wird jedoch in einer Summe an eine von der Käufergemeinschaft zu bestimmende Person ausgezahlt. Diese Person muss auch den Antrag stellen.

Eine nicht-private Nutzung, insbesondere die gewerbliche Nutzung, des Lastenrades oder des Fahrradanhängers ist ausgeschlossen.

## 4. Zuwendungsbestimmungen

Zuwendungsfähig sind nur Lastenräder bzw. Fahrradanhänger, die die allgemeinen und besonderen Förderziele verfolgen und die Förderbedingungen dieser Richtlinie erfüllen. Darüber hinaus gelten die nachfolgenden, allgemeinen Bestimmungen:

- a) Eine Förderung nach dieser Richtlinie kommt nur nachrangig zu anderen Förderprogrammen der Europäischen Union, des Bundes und des Landes in Betracht. Eine Doppelförderung ist insoweit ausgeschlossen.
- b) Bis zur bestandskräftigen Förderzusage darf der Kaufvertrag für das für die Förderung beantragte Lastenrad oder für den Fahrradanhänger noch nicht abgeschlossen sein. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist nicht möglich. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung des Vorhabens zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Dies gilt auch für Verträge, die unter Vorbehalt einer Zuwendungsgewährung geschlossen werden. Mit Antragstellung haben Antragstellende ausdrücklich zu erklären, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen und noch kein der Ausführung des Vorhabens zuzurechnender Vertrag abgeschlossen wurde.
- c) Je Haushalt und Förderzeitraum wird maximal ein Antrag gefördert. Je Antrag ist ein Lastenrad oder Fahrradanhänger förderfähig
- d) Der Fördergegenstand verbleibt für mindestens zwei Jahre im Eigentum der Person, die die Förderung erhält. Bis zum Ablauf des 24-monatigen verpflichtenden Nutzungszeitraums sind folgende Umstände zusammen mit den entsprechenden Nachweisen unverzüglich der Stadt Wernigerode mitzuteilen:
  - dauerhafte Unbrauchbarkeit des Fördergegenstandes, sofern dieser nicht durch einen gleichwertigen, fabrikneuen Gegenstand ersetzt wird,
  - Verkauf, Rückversand oder Vermietung des Fördergegenstandes,
  - Zweckentfremdung des gekauften Fördergegenstandes

Die Stadt Wernigerode behält sich vor, den Kaufgegenstand stichprobenartig vorführen zu lassen.

- e) Die Stadt Wernigerode weist in geeigneter Form, gegebenenfalls in Presseveröffentlichungen oder in Drucksachen, in anonymisierter Form auf die Förderung hin. Die Antragstellenden erklären sich damit einverstanden, dass über Anträge bzw. Zuwendungen informiert, Pressemitteilungen über das bewilligte Vorhaben herausgegeben und geförderte Vorhaben auf Fachveranstaltungen präsentiert oder Pressetermine vor Ort durchgeführt werden.

## 5. Antrags- und Förderverfahren

### 5.1. Antragsverfahren

Förderanträge müssen im laufenden Kalenderjahr im Amt für Stadt- und Verkehrsplanung eingereicht werden. Ein Antrag auf Zuwendung ist mit dem auf der Webseite der Stadt Wernigerode veröffentlichten Formular zu stellen. Füllen Sie den Förderantrag aus und reichen Sie ihn einschließlich der folgenden Anlagen ein:

- geeigneter Nachweis über den Erstwohnsitz in Wernigerode bspw. Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite; Zur Identifizierung nicht benötigte Ausweisdaten können und sollen geschwärzt werden. Das gilt insbesondere für die auf dem Ausweis aufgedruckte Zugangsnummer sowie die Seriennummer)
- schriftliches Angebot über den gewünschten, der Förderrichtlinie entsprechenden Fördergegenstand (Lastenfahrrad oder Fahrradanhänger, inkl. Angabe der Modellbezeichnung und wenn möglich mit Abbildung)

### 5.2 Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Über Förderung entscheidet die Stadt Wernigerode auf Grundlage dieser Richtlinie und der verfügbaren Haushaltsmittel nach sachgerechter Prüfung. Diese erfolgt nach Reihenfolge des Eingangs. Als Eingangsdatum für die Bearbeitung gilt der vollständig eingereichte Antrag.

Bei einem positiven Ergebnis wird den Antragstellenden ein Zuwendungsbescheid zugesendet, solange die Fördermittel noch nicht aufgebraucht sind. Dieser enthält alle wichtigen Angaben über Höhe der Fördersumme, zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Ausgaben, die Nebenbestimmungen sowie das Datum der Abrechnung bei der Stadtverwaltung Wernigerode.

Bei Ablehnung des Antrages werden die Antragstellenden ebenfalls schriftlich informiert.

### 5.3 Auszahlung der Fördermittel

Die gewährten Zuwendungen sind gemäß dem Zuwendungsbescheid zweckentsprechend zu verwenden. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist grundsätzlich unzulässig.

In begründeten Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag hin kann die Verwaltung im sachgemäßen Ermessen eine veränderte Mittelverwendung zulassen, soweit damit die Förderziele erreicht werden. Änderungen, die die Verwendung der Mittel wesentlich beeinflussen, sind der Stadt Wernigerode rechtzeitig anzuzeigen.

Werden die anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben nicht erreicht, so verringert sich der jeweilige Anteil der Stadt Wernigerode.

Die Auszahlung erfolgt sobald folgende Unterlagen vorliegen:

- die Originalrechnung, inklusive der Fahrgestellnummer (entfällt bei Fahrradanhängern)
- ein Zahlungsnachweis (bspw. Kopie des Kontoauszuges oder einer Barzahlungsqittung in Kopie)
- Foto des geförderten Lastenfahrrades oder Fahrradanhängers mit dem gut sichtbar und dauerhaft angebrachten Förderaufkleber. Der Aufkleber geht Ihnen mit dem Zuwendungsbescheid zu.

Die Zuwendung kann zurückgefordert werden, wenn die Mittel zweckentfremdet verwendet oder Nebenbestimmungen verletzt werden.

Nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres legt die Verwaltung einen Bericht zur Vergabe der Fördersummen im Bau- und Umweltausschuss vor.

## 6. In-Kraft-Treten / Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am 01.07.2022 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2023.

Wernigerode, den 30.06.2022